

63. Unterliegt die einseitige schriftliche Willenserklärung, einen Kuz auf einen Anderen zu übertragen, der Stempelsteuer gemäß Tarifstelle 34 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895?

VII. Civilsenat. Urt. v. 19. Dezember 1899 i. S. Berliner Bergbaugesellschaft (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. VIa. 240/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Steuerbehörde vertritt die Ansicht, daß die Erklärung der Gewerken B. und S. in der notariellen Verhandlung vom 20. Juli 1897, Notariatsregister Nr. 316: „es würden von ihnen und ihren Vollmachtgebern bestimmte Kuzen der Gewerkschaft Freienwalde in die Berliner Bergbaugesellschaft eingebracht“, eine stempelpflichtige „Übertragung von Kuzen“ im Sinne der Tarifnummer 34 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 darstelle.

Der Ansicht muß beigetreten werden.

Der Begriff „Übertragung von Kuzen“ ist im Stempelsteuergesetze nicht bestimmt und daher nach den Grundsätzen des Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 zu beurteilen. Der § 105 dieses Gesetzes schreibt vor: „Zur Übertragung

der Ruzе ist die schriftliche Form erforderlich". Die Ruzе haben nach § 101 desselben Gesetzes „die Eigenschaft der beweglichen Sachen“ und werden ebendasselbst als die „gewerkschaftlichen Anteile“ bezeichnet. Sie sind daher zwar „Rechte“ und als solche nach der Theorie des preussischen Allgemeinen Landrechts bewegliche „Sachen“, aber nicht reine „Forderungsrechte“, sondern „Vermögensrechte“ mit eigener Selbständigkeit und als solche „Sachen“ im Sinne des § 3, nicht des § 7 A.L.R. I. 2.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 251.

Eine körperliche Übergabe der Ruzе ist vermöge ihrer Natur nicht ausführbar. Ihre Übertragung auf Grund eines kausalen lästigen Vertrages (§ 7 A.L.R. I. 5) kann sich daher nur vollziehen durch die Erklärung des bisherigen Eigentümers: das Eigentum des Ruzеs auf einen Anderen übertragen zu wollen und durch die Annahme dieser Erklärung von seiten des Anderen.

Vgl. §§ 1. 2 A.L.R. I. 10; Dernburg, Privatrecht Bd. 1 § 238; Eccius, Privatrecht Bd. 3 § 178.

Ob der nach Inhalt des Notariatsaktes Nr. 316 von den Gewerken P. und Genossen beabsichtigte kausale Vertrag wirklich zustande gekommen ist, kann dahingestellt bleiben. Denn die Vorschrift des § 105 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes betrifft lediglich das Rechtsgeschäft der Übertragung, oder -- nach dem Sprachgebrauche des Allgemeinen Landrechts § 1 Tit. 9 Tl. I. -- den Modus des Eigentums-erwerbs. Die rechtliche Natur dieses Rechtsgeschäftes braucht hier nicht erörtert zu werden.

Vgl. darüber Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 251; Brassert, Allgemeines Berggesetz S. 301; Klostermann, Allgemeines Berggesetz 5. Aufl. S. 350; Eccius, Privatrecht Bd. 1 § 99⁰⁴; Dernburg, Privatrecht Bd. 1 § 269⁶.

Wesentlich ist nur, daß es sich in schriftlicher Form vollziehen muß. Diese Form wird indes von dem Gesetze nur für die Übertragung selbst erfordert und kann daher auf deren Annahme nicht ausgedehnt werden.

Wenn hiernach der § 105 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes dahin auszulegen ist, daß zur Übertragung der Ruzе die schriftliche Erklärung des bisherigen Eigentümers, das Eigentum des bestimmten Ruzеs auf einen Anderen zu übertragen, notwendig, aber auch aus-

reichend sei, so folgt daraus, daß diese einseitige schriftliche Willenserklärung es ist, welche die Stempelspflichtigkeit gemäß Tarifnummer 34 des Stempelsteuergesetzes nach sich zieht.

Eine solche Willenserklärung ist nach der bedenkenfreien Annahme des Berufungsgerichtes in dem Notariatsakte Nr. 316 enthalten. Der Betrag der Stempelsteuer mit 240 *M* ist zweifellos richtig berechnet. Der Anspruch der Klägerin auf Erstattung des angeblich überhobenen Betrages von 238,50 *M* ist daher unbegründet." . . .